



Ausschussdrucksache 20(13)142e

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27. Januar 2025

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (BT-Drs. 20/14025)

sowie zu den Anträgen auf den **BT-Drucksachen 20/13734, 20/14029 und 20/13739**

Sylvia Haller

Zentrale Informationsstelle Autonome Frauenhäuser (ZIF)

Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser



Zentrale
Informationsstelle
Autonomer Frauenhäuser

ZIF

Scharnweberstr. 31
10247 Berlin

0176-70209612
info@zif-frauenhaeuser.de
www.autonome-frauenhaeuser-zif.de
Sprechzeiten in der Regel Mo, Di und Do

STELLUNGNAHME DER ZENTRALEN
INFORMATIONSSTELLE AUTONOMER
FRAUENHÄUSER ZUR ÖFFENTLICHEN
ANHÖRUNG DES FAMILIEN-
AUSSCHUSSES AM 27. JANUAR 2025

ZIF

1. Einleitung:

Im November 2008 beendete die damalige Vorsitzende Kerstin Griese eine Anhörung zur Lage der Frauenhäuser vor diesem Ausschuss mit den Worten:

„Ich weiß aber auch, dass viele warme Worte Ihnen nicht genug sind und dass auch ein Dank zu wenig wäre. Sie können sich sicher sein, dass hier in diesem Ausschuss viele Kolleginnen und Kollegen sind, die Ihre Verbündeten sind und darauf hinarbeiten, dass es mehr werden als warme Worte, nämlich Taten... Gemeinsam haben wir ein Interesse und gemeinsam müssen wir uns durchsetzen, weil es keine Alternative dazu gibt.“

Inzwischen sind mehr als 16 Jahre mit immer neuen Bestandsaufnahmen und Anhörungen vergangen, ohne dass sich der Zugang zu Schutz und Unterstützung für die von Gewalt betroffenen Frauen und ihre Kinder signifikant verbessert hat. 2008 wurden 358 Frauenhäuser mit 7000 Plätzen gezählt. Für 2022 zählt die Kostenstudie von Kienbaum 345 Frauenhäuser und 7.786 Plätze. Notwendig sind laut Istanbul-Konvention 21.000 Frauenhausplätze.

48 Jahre nach Eröffnung der ersten Frauenhäuser 1976 hat es eine Bundesregierung nun endlich geschafft, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der den Zugang zu Schutz und Unterstützung für alle von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern vereinfachen und die Finanzierung der Frauenhäuser und Fachberatungsstellen auf eine gesetzliche Grundlage stellen könnte. Die Autonomen Frauenhäuser haben zum Gesetzesentwurf eine ausführliche Stellungnahme vorgelegt¹. Zusammen mit DaMigra und Pro Asyl haben sie eine weitere Stellungnahme zu den Schutzlücken des vorliegenden Entwurfs veröffentlicht².

Fatalerweise wurde dieser Gesetzesentwurf erst zum Bruch der Ampelkoalition vorgelegt und ist nun zum Thema im Wahlkampf geworden. Trotz wichtiger Kritik an Teilen des vorgelegten Gesetzesentwurfs sind wir der Auffassung, dass die von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder nicht mehr länger warten können. Jeden Tag müssen Frauen und ihre Kinder bei ihrem gewalttätigen Partner ausharren, weil sie keinen Platz im Frauenhaus finden oder aus anderen Gründen nicht in einem Frauenhaus aufgenommen werden können.

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung und die Anträge, die CDU/CSU, FDP und die Gruppe Die Linke vorgelegt haben, sind sich in der Situationsbeschreibung weitgehend einig: Die Zahl der Femizide steigt. Die Zahl der (registrierten) Gewalttaten gegen Frauen steigt. Die Zahl von Frauen und ihren Kindern, die von geschlechtsspezifischer Gewalt und sog. „Häuslicher Gewalt“ betroffen sind, steigt.

Auch in den Maßnahmen, die getroffen werden müssen, sind sie sich weitgehend einig. Allen Anträgen und dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung ist gemeinsam, dass sie eine vollständige und vorbehaltlose Umsetzung der sog. Istanbul-Konvention CETS 210 sicherstellen wollen.

Wir fordern die verbliebene Bundesregierung und alle demokratischen Parteien im Bundestag auf, endlich ihre gemeinsame Verantwortung wahrzunehmen und sich noch in dieser Legislaturperiode zusammen auf ein Gewalthilfegesetz zu einigen, das den Zugang zu Schutz und Unterstützung für alle von Gewalt betroffenen Frauen und ihre Kinder sowie von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffenen Personen³ gewährleistet und das einen

¹ <https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/stellungnahme-gewhg-2024>

² <https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/gewalthilfegesetz-laesst-frauen-mit-prekaerem-aufenthaltsstaus-im-stich/>

³ https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/wp-content/uploads/2024/12/2024-12-09_Statement-FHKZIF.pdf

verlässlichen Rechtsrahmen zur einzelfallunabhängigen Finanzierung aller Frauenhäuser und Fachberatungsstellen schafft.

2. Derzeitige Situation:

Die von der Bundesregierung in Auftrag gegebene „Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt“ der Firma Kienbaum⁴, die die Situation 2022 untersucht hat und die 2024 veröffentlicht wurde, zeigt deutlich, dass das sog. Hilfesystem kollabiert ist.

Die Zahlen dieser bisher letzten Bestandsaufnahme zeichnen ein dramatisches Bild: Es fehlen rd. 13.400 Frauenhausplätze, die Abweisungen übersteigen bei weitem die Aufnahmen in den Frauenhäusern, überall fehlt es eklatant an Personal, die räumlichen Gegebenheiten sind nur im Ausnahmefall barrierefrei und fast nirgendwo sind sie bedarfsgerecht. Überall fehlt – kurz gesagt – sehr viel Geld.

a) Finanzierung der Frauenhäuser:

Von den teilnehmenden Frauenhäusern (N=301) wurden für das Jahr 2022 Kosten i.H.v. **107,7 Mio. €** angegeben. Hochgerechnet auf die vorhandenen Frauenhäuser gibt Kienbaum Kosten i.H.v. **146,8 Mio. €** an.

Gesamtkosten jährlich pro Platz in einer Schutzeinrichtung für Frauen:	18.849 €
Gesamtkosten jährlich pro Platz in einer Schutzeinrichtung für Männer:	39.557 €

Die Einnahmen der Frauenhäuser setzen sich wie folgt zusammen:

Zuschüsse der Bundesländer: 40,4% (59,3 Mio. €)

Kommunale Mittel: 23,6% (34,7 Mio. €)

Leistungsansprüche der Frauen und Kinder (Tagessätze): 17,9% (26,3 Mio. €)

Tagessätze von Selbstzahlerinnen: 0,02% (24 Tsd. €)

Eigenmittel der Frauenhäuser (Spenden, Bußgelder, Mitgliedsbeiträge etc.): 12,9% (18,9 Mio.)

Weitere Einnahmen: 5,2% (7,6 Mio.)

Kostenbeteiligung des Bundes:

Obwohl die Kienbaum-Studie explizit die Kostenbeteiligung von Bund, Ländern und Kommunen untersuchen sollte, wurde der Kostenanteil des Bundes nicht erhoben.

Zum Finanzbedarf der Frauenhäuser hat die Firma Kienbaum 2 Szenarien entwickelt:

In Szenario 2 wird – vorgeblich nach den Angaben der Einrichtungen - ein Finanzbedarf für die bestehenden Schutzeinrichtungen i.H.v. 349,25 Mio. € und damit von 4,20 € pro Einwohner*in berechnet. Dazu wurden die Einrichtungen gefragt, wie viele Plätze und Mitarbeitende in ihrer eigenen Einrichtung fehlen, um den Bedarf zu decken. Insofern ist in diesem Szenario auch ein Platzausbau enthalten, allerdings nicht auf der Grundlage des Bedarfs für die Kommune oder Region, geschweige denn auf Grundlage der Istanbul-Konvention, sondern lediglich bezogen auf die eigene Einrichtung.

⁴ <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/239950/ee45c3038e1c0947a1dca346697dc568/kostenstudie-hilfesystem-haeuslicher-geschlechtsspezifischer-gewalt-data.pdf>

In Szenario 1 wird – vorgeblich nach den Angaben der Verbände incl. Platzausbau nach den Empfehlungen der Istanbul-Konvention – ein Finanzbedarf nur für Schutzeinrichtungen i.H.v. 683,9 Mio. € berechnet und damit von 8,22 € pro Einwohner*in (Gesamtbevölkerung).

Nach den Berechnungen der Autonomen Frauenhäuser im sog. 3-Säulen-Modell liegt der Finanzbedarf – ohne Platzausbau - in den bestehenden Frauenhäusern für ein bedarfsgerechtes Angebot bei 328,5 Mio. €. und damit bei 3,95 € pro Einwohner*in (Gesamtbevölkerung).

Um den dringend notwendigen Platzausbau zu finanzieren, bedarf es weiterer 572,6 Mio. € - und damit 6,88 € pro Einwohner*in (Gesamtbevölkerung). Beides zusammen ergibt einen Finanzbedarf von 901,1 Mio. € und damit von 10,83 € pro Einwohner*in. Wenn für alle bestehenden und benötigten rd. 21.000 Frauenhausplätze mit 39.600 € so viel wie schon jetzt für einen Platz in einer Schutzeinrichtung für Männer bezahlt würden, käme das einem bedarfsgerechten Angebot für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder recht nahe.

b) Art der Finanzierung:

Einzelfallorientierte Finanzierungskonzepte über sog. Tagessätze haben sich zur Finanzierung von Frauenhäusern in den letzten Jahrzehnten ausgebreitet aber nicht bewährt. Sie identifizieren die von Gewalt betroffene Frau als Problemträgerin und nehmen sie in die Finanzierungsverantwortung für ihren eigenen Schutz. Sie übergehen die gesellschaftlichen und systembedingten Ursachen von Gewalt und ignorieren damit die Notwendigkeit einer grundlegenden gesellschaftlichen Veränderung.

Jede einzelfallbezogene Finanzierung schließt automatisch eine anonyme Inanspruchnahme von Schutz und Unterstützung aus. Sie beinhaltet außerdem, dass eine Person in einer Behörde darüber entscheiden darf, ob eine von Gewalt betroffene Person Schutz, Beratung und Unterstützung in Anspruch nehmen darf - oder eben nicht.

Sie führt dazu, dass ganze Gruppen von Frauen grundsätzlich vom Zugang zu Schutz und Unterstützung ausgeschlossen werden. In der Regel sind davon alle Frauen und Kinder betroffen, die keinen Anspruch auf Sozialleistungen haben: Auszubildende, Student*innen, erwachsene Schüler*innen, Frauen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus und Frauen mit Wohnsitznahmebeschränkungen und Residenzpflicht. Frauen, die selbst Erwerbseinkommen oder Vermögen haben, müssen ihren Schutz selbst finanzieren oder werden durch hohe Tagessätze in Frauenhäusern dazu gezwungen, Sozialleistungen zu beantragen, die sie sonst nicht benötigen würden.

Einzelfallorientierte Finanzierungskonzepte sind zudem verbunden mit der Kostenerstattung der Frauenhauskosten durch die Herkunftskommune der Frauenhausbewohnerin und ihrer Kinder. Dies gefährdet - wie die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte zeigen - die Anonymität der Frau und ihrer Kinder durch die Mitteilung ihres Aufenthaltsortes. Der Kostendruck wird – wie die Erfahrungen zeigen – an die Bewohner*innen der Frauenhäuser weitergegeben.

Frauenhausbewohner*innen werden – unabhängig von ihrem Schutz- und Unterstützungsbedarf und unter Missachtung ihres Selbstbestimmungsrechtes - von den Finanzierungsträgern dazu gedrängt, Frauenhausaufenthalte möglichst kurz zu gestalten oder diese werden gänzlich in Frage gestellt. Die Auseinandersetzungen zwischen den Kommunen über die Kostenerstattung sind für die Frauenhausmitarbeiter*innen und die Behörden mit einem immensen bürokratischen Aufwand und mit dem immer mehr ausuferndem Zwang zu Berichten und Stellungnahmen verbunden, oft unter Missachtung von Sozialdatenschutz und Schweigepflicht.

Die einzelfallbezogene Frauenhausfinanzierung führt außerdem zu einer unverhältnismäßig hohen Inanspruchnahme der Sozialgerichte, indem Kommunen sich gegenseitig die Kostenerstattung verweigern und wechselseitig verklagen.

3. Anforderungen an eine bedarfsgerechte Frauenhausfinanzierung⁵:

Die Autonomen Frauenhäuser fordern seit mehr als 40 Jahren eine einzelfallunabhängige und bedarfsgerechte Finanzierung der Frauenhäuser auf gesetzlicher Grundlage. Diesem Anspruch muss das geplante Gewalthilfegesetz gerecht werden.

Das Gesetz muss den folgenden Anforderungen genügen:

Zugang für alle, rund um die Uhr:

- Es müssen überall genügend Frauenhausplätze für Zuflucht suchende Frauen und ihre Kinder vorgehalten werden
- Es müssen überall barrierefreie Frauenhausplätze zugänglich sein
- Frauenhäuser müssen für alle von Gewalt betroffenen Frauen und ihre Kinder zugänglich sein, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus und dem Alter ihrer Kinder und unabhängig davon, ob sie einen Sozialleistungsanspruch haben oder nicht
- Frauenhäuser müssen auch zugänglich sein für Frauen (und Kinder) mit einem erhöhten Bedarf an Unterstützung
- Frauenhäuser müssen für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder rund um die Uhr (24h/7t) direkt erreichbar und zugänglich sein.

Die Art der Finanzierung muss pauschal und unabhängig vom Einzelfall – also nicht über sog. Tagessätze, die Leistungsansprüche der betroffenen Frauen und Kinder – erfolgen, um niemanden vom Zugang zu Schutz und Unterstützung auszuschließen. Letztere Forderung wird inzwischen von einem breiten Bündnis aus Bundesländern und Kommunen⁶ unterstützt.

Alle 3 staatlichen Ebenen (Bund, Länder, Kommunen) müssen sich an der Finanzierung von Schutz und Unterstützung in angemessener Höhe beteiligen.

4. Aktuelle Anträge berücksichtigen viele der oben genannten Anforderungen:

Wenn wir den Gesetzesentwurf und die Anträge der Parteien, zu denen wir uns hiermit äußern, miteinander vergleichen, so stellen wir fest, dass sie weder in der Situationsbeschreibung noch in den für erforderlich gehaltenen Maßnahmen weit auseinanderliegen (vgl. Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Antrag CDU/CSU, Antrag FDP, Antrag Gruppe Die Linke):

- Es soll sichergestellt werden, dass die Istanbul-Konvention in Deutschland vorbehaltlos umgesetzt wird
- Es soll mit Ländern und Kommunen gemeinsam ein bundeseinheitlicher Rechtsrahmen für eine verlässliche Finanzierung von Frauenhäusern (bzw. der gesamten Unterstützungsstruktur) geschaffen werden
- Es soll ein nationaler Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen mit einer wirksamen Gesamtstrategie zum Schutz vor (häuslicher) Gewalt erarbeitet und koordiniert werden
- Alle Frauen, die Schutz benötigen, sollen einen niedrighwelligen und kostenfreien Zugang zu den Schutzeinrichtungen erhalten

⁵ <https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/wp-content/uploads/2023/10/Anhang-1-Personal-Sachmittel-und-raeumliche-Ausstattung.pdf>

⁶ siehe z.B. den Beschluss des Präsidiums des Deutschen Städtetages vom 05.06.2024: <https://www.staedtetag.de/positionen/beschluesse/2024/452-praesidium-gewalthilfegesetz>

(Zum Antrag der FDP, dazu „ein nationales Online-Register zur Registrierung und Abfrage von freien Frauenhausplätzen zur Verfügung zu stellen, um eine niedrigschwellige und schnelle Inanspruchnahme zu unterstützen“ möchten wir anmerken, dass die Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser seit 2021 eine dementsprechende Website www.frauenhaus-suche.de betreibt, an der sich 341 Schutzeinrichtungen beteiligen.)

- Es soll sichergestellt werden, dass für Menschen mit Behinderungen ein barrierefreier, niedrigschwelliger Zugang zu Schutz-, Hilfe- und Beratungsangeboten bereitsteht (Bundesregierung, CDU/CSU und Gruppe Die Linke)
- Es soll sichergestellt werden, dass bei Umgangs- und Sorgerechtsangelegenheiten dem Gewaltschutz der Frauen und ihrer Kinder Priorität eingeräumt wird (CDU/CSU, Gruppe Die Linke und die Bundesregierung im Ref.entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, der dem Bruch der Ampelkoalition zum Opfer gefallen ist⁷)
- Gegen Digitale Gewalt sollen wirksame Schutzkonzepte entwickelt werden
- Forschung, Monitoring und Datenerhebung im Bereich von sog. häuslicher und geschlechterspezifischer Gewalt sollen ausgebaut werden
- Berufsgruppen, die mit gewaltbetroffenen Frauen in Kontakt stehen, sollen umfassend geschult und für das Thema häusliche Gewalt und die Perspektive der Opfer sensibilisiert werden
- Multimediale Bewusstseins-, Aufklärungs-, und Sensibilisierungskampagnen sollen in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft aufgelegt werden

5. Was fehlt über die vorgeschlagenen Maßnahmen hinaus noch zu einem guten Gewalthilfegesetz?

a) Gewährleistung des Zugangs zu Schutz und Unterstützung auch für geflüchtete Frauen und Kinder mit prekärem Aufenthaltsstatus

Im Gesetzesentwurf der Bundesregierung und in allen Anträgen - mit Ausnahme des Antrags der Gruppe Die Linke - fehlen Hinweise auf aufenthalts- und asylrechtliche Hürden und Hindernisse, die den Zugang zu Schutz und Unterstützung für von Gewalt betroffene Personen erheblich erschweren oder ganz verhindern. So behindern sowohl erforderliche „Ehebestandszeiten“ als auch Wohnsitznahmebeschränkungen regelmäßig die schnelle und unbürokratische Aufnahme von Frauen und ihren Kindern in ein Frauenhaus. Von Gewalt betroffene Frauen müssen sich viel zu oft zwischen der Gewalt des Ehemannes oder einer drohenden Abschiebung entscheiden. Beschränkungen des Aufenthaltsortes führen dazu, dass kein Schutz im Sinne dieses Gesetzes gewährt werden kann. Zum einen kann das Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs aus Kapazitätsgründen notwendig sein, zum anderen kann auch der Schutz von Leib und Leben einen solchen Umzug erforderlich machen. Frauen im Asylverfahren oder Frauen mit einer Duldung haben erhebliche Schwierigkeiten, einen Platz in einem weiter entfernten - für sie sicheren - Frauenhaus zu finden und es ist keineswegs gesichert, dass ihre Wohnsitzauflage im Nachgang aufgehoben wird. Ihre Möglichkeit, in Sicherheit zu leben, wird durch aufenthalts- und asylrechtliche Hindernisse erheblich eingeschränkt. Dies hat auch gravierende Folgen für die Kinder dieser Frauen.

Ebenso fehlen in den Anträgen alle Hinweise darauf, wie Schutz und Unterstützung für von Gewalt betroffene Personen und ihre Kinder nach Wegfall des Vorbehalts gegen Artikel 59 der

⁷ <https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/stellungnahme-reform-famfg-2024/>

Istanbul-Konvention durch notwendige Änderungen im Aufenthalts- und Asylrecht – beispielsweise durch Wegfall sog. Ehebestandszeiten – besser gewährleistet werden können und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um auch für Frauen und Kinder im Asylverfahren und mit prekärem Aufenthaltsstatus den Zugang zu Schutz und Unterstützung zu sichern.

b) Einzelfallunabhängige Finanzierung von Schutz und Unterstützung

Der vorliegende Gesetzesentwurf der Bundesregierung postuliert – kurz gesagt – einen Rechtsanspruch auf Schutz und Unterstützung, den die Bundesländer umsetzen und zusammen mit den Kommunen finanzieren sollen. Er favorisiert trotz des geplanten Rechtsanspruchs eine einzelfallunabhängige Finanzierung der gesamten Gewalthilfe-Infrastruktur – allerdings ohne diese im Gesetzestext festzuschreiben. Auch die Anträge der Parteien machen zur Art der Finanzierung keine Aussagen. Dies birgt die Gefahr, dass die bisherige einzelfallbezogene Finanzierung von Ländern und Kommunen weitergeführt wird.

Die Autonomen Frauenhäuser begrüßen die Festlegung auf eine pauschale, einzelfallunabhängige Finanzierung aller Frauenhäuser, Schutzwohnungen und Fachberatungsstellen ausdrücklich, weil diese Form der Finanzierung als einzige gewährleistet, dass keine Frau aus Kostengründen (z.B. fehlendem Sozialleistungsanspruch) abgewiesen werden muss. Auch das Präsidium des Deutschen Städtetages favorisiert in seinem Beschluss vom 05.06.2024 diese Art der Finanzierung⁸.

Um eine einzelfallunabhängige Finanzierung der gesamten Gewalthilfestruktur tatsächlich umzusetzen, den bisherigen Flickenteppich zu beenden und einen bundesweit gleichwertigen Zugang zu Schutz und Unterstützung für von Gewalt betroffene Personen und ihre Kinder zu gewährleisten, muss das Gesetz zwingend Vorgaben zur Ausgestaltung der Finanzierung machen. Der Satz: “Um eine infrastrukturensichernde Förderung zu erreichen, die die Vorhaltefunktion der Schutz- und Beratungseinrichtungen als Kriseneinrichtungen berücksichtigt, ist jedoch eine Objektförderung vorzusehen. Von einer Einzelfallfinanzierung sowie -abrechnung ist abzusehen” sollte Bestandteil des Gesetzestextes werden.

c) Erforderliche Haushaltsmittel zur Umsetzung des Gesetzes und der Maßnahmen in den Anträgen der Parteien

Gewaltschutz und -hilfe retten Leben, kosten aber auch Geld. Ohne ausreichende Haushaltsmittel können weder Frauenhausplätze geschaffen und barrierefrei ausgebaut noch diese mit Personal ausgestattet werden.

Die Mit-Zuständigkeit des Bundes für die Kosten der Frauenhäuser ergibt sich aus der Tatsache, dass Frauenhäuser aus der Natur der Sache her überregionale Einrichtungen sind.

Sie müssen allen von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern eine sichere Unterkunft, leicht zugänglichen Schutz und bedarfsgerechte Unterstützung anbieten können – unabhängig von ihrem ehemaligen Wohnort und von ihrer Herkunft. Alle Frauen müssen sowohl die Möglichkeit haben, in ihrem Wohnort Schutz in einem Frauenhaus zu finden, als auch überall außerhalb ihres Wohnortes. In der Kienbaum-Studie wird angegeben, dass durchschnittlich 25% (bis max. 43%) der aufgenommenen Frauen aus einem anderen Bundesland waren. Damit wird deutlich, dass ein großer Teil der Frauenhäuser länderübergreifend bzw. bundesweit arbeitet.

⁸ <https://www.staedtetag.de/positionen/beschluesse/2024/452-praesidium-gewalthilfegesetz>

Zur Berechnung der notwendigen Haushaltsmittel hat die Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser das sog. 3-Säulen-Modell zur Frauenhausfinanzierung vorgelegt⁹.

6. Weitere Anmerkungen:

a) Die elektronische Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) – Fußfessel

Im Rahmen der Einführung eines Gewalthilfegesetzes wurden zunehmend auch andere mögliche Maßnahmen von der Bundesregierung in den Blick genommen. Prinzipiell begrüßen wir, wenn der Schutz von gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern fokussiert wird und Schutzmöglichkeiten ausgebaut werden sollen. Der vorliegende Entwurf verfehlt effektiven Gewaltschutz sowie die Anforderungen der Istanbul Konvention allerdings in vielerlei Hinsicht, u.a. indem er weder mit den strafrechtlichen und polizeilichen Sanktionsmöglichkeiten noch mit den kindschaftsrechtlichen Regelungen zum Sorge- und Umgangsrecht synchronisiert ist. Ohne eine Reform des BGB und FamFG in Bezug auf Umgangs- und Sorgerechtsregelungen ist die Einführung einer eAÜ im GewSchG nicht sinnvoll¹⁰.

b) Gewaltbetroffenheit von trans Frauen, inter- und nichtbinären Personen (TIN-Personen)

TIN- Personen sind in einem besonderen Maße von Gewalt betroffen. Sie sind häufig zusätzlicher struktureller Diskriminierung z.B. in der Öffentlichkeit oder am Arbeitsplatz ausgesetzt, welche die Hilfesuche und den Schutz vor weiterer Gewalt erschweren können. Das geplante Gewalthilfegesetz muss auch die Bereitstellung von Mitteln für diese Personengruppe beinhalten. Hierzu gehören z.B. auch die Schaffung von sicheren Räumen innerhalb bestehender Einrichtungen, die sich gezielt an die Bedürfnisse von TIN- Personen richten. Laut §4 Abs. 6 des GewHG-E obliegt die Hoheit über die Aufnahme gewaltbetroffener Personen ohnehin den Mitarbeiter*innen des einzelnen Frauenhauses.

⁹ <https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/wp-content/uploads/2020/06/2019-07-Das-3-Sa%CC%88ulen-Modell-zur-Frauenhausfinanzierung-FIN.pdf> und Quelle: <https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/wp-content/uploads/2023/10/Anhang-1-Personal-Sachmittel-und-raeumliche-Ausstattung.pdf>

¹⁰ Gesamte Stellungnahme: <https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/wp-content/uploads/2024/12/Autonome-Frauenhaeuser-zum-Entwurf-eines-Ersten-Gesetzes-zur-Aenderung-des-Gewaltschutzgesetz-12.2024.pdf>